



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Bauamt / Ippensen	28.01.2010		13/2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Bauausschuss	10.02.2010	6
Verwaltungsausschuss	11.02.2010	22
Rat	18.02.2010	

- gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)
- gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)
- gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Orsrates)
- gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Orsrates)
- gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)
- gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
- gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
Grundsatzbeschluss zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in der Gemeinde Kalefeld vom 26.03.2009 hier: Standortverlagerung des REWE-Marktes in der Ortschaft Echte
Beschlussvorschlag
<p>Der Rat der Gemeinde Kalefeld stellt fest, dass die geplante Standortverlagerung des REWE-Marktes in der Ortschaft Echte (Anlage Planausschnitt) dem Grundsatzbeschluss zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in der Gemeinde Kalefeld vom 26.03.2009 nicht entgegensteht. Es handelt sich hier nicht um eine Neuansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Bauleitplanverfahren einzuleiten und einen entsprechenden Städtebaulichen Vertrag mit der part AG, Hildesheimer Str. 2, 37581 Bad Gandersheim, auszuarbeiten.</p>

Beratungsergebnis							
Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Bauausschuss							
Verwaltungsausschuss							
Rat							

Sachbericht zur Vorlage

Der Rat der Gemeinde Kalefeld hat in seiner Sitzung 26.03.2009 als Leitlinie für die Entwicklung des Einzelhandels im Gemeindegebiet beschlossen, dass geplante Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben, insbesondere der Lebensmittelbranche, vorrangig im geplanten Gewerbepark Kalefeld erfolgen sollen. Die bestehenden Nahversorgungsstandorte innerhalb der Gemeinde Kalefeld sollen erhalten bleiben.

Der Grundsatzbeschluss ist als Richtschnur zu verstehen. Sie schafft einerseits eine Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage für die Bauleitplanung und die Beurteilung von Vorhaben wie auch andererseits Planungs- und Investitionssicherheit für den Einzelhandel, Investoren und Grundstückseigentümer. Eine rechtliche Verbindlichkeit des Grundsatzbeschlusses besteht nicht.

Die part AG, Hildesheimer Str. 2, 37581 Bad Gandersheim, hat um Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Verlagerung des REWE-Marktes innerhalb der Ortschaft Echte gebeten. Es ist eine Erweiterung/Vergrößerung des Marktes beabsichtigt, die an dem jetzigen Standort nicht umsetzbar ist. Angestrebt ist eine Verlagerung der Verkaufsstelle in den nördlichen Bereich der Ortschaft Echte (sh. beil. Planausschnitt).

Da es sich bei der angestrebten Standortverlagerung des Marktes nicht um eine Neuan siedlung eines Einzelhandelsbetriebes in der Gemeinde handelt, wird verwaltungsseitig dies nicht als Widerspruch zum o.g. Grundsatzbeschluss vom 26.03.2009 gesehen.

Bereits im Jahr 2008 gab es seitens eines anderen Investors Interesse an einer Umsetzung der Planung für die Verlagerung des REWE-Marktes am gleichen Standort innerhalb der Ortschaft Echte.

Der Rat hatte sich in seiner Sitzung am 10.09.2008 aus verschiedenen Gründen gegen die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens ausgesprochen.

Der Investor hat Ende September 2009 einen neuen überarbeiteten Bebauungsvorschlag bei der Gemeinde eingereicht, zu dem der Ortsrat der Ortschaft Echte gehört worden ist. Der Ortsrat hat in seiner Sitzung am 26.10.2009 dem Bebauungsvorschlag zugestimmt. Zwischenzeitlich hat aber der Investor mitgeteilt, dass er die Angelegenheit nicht weiter verfolgen wird.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Gleichstellungsbelange werden berührt:

Ja

Nein

Behindertenbelange werden berührt:

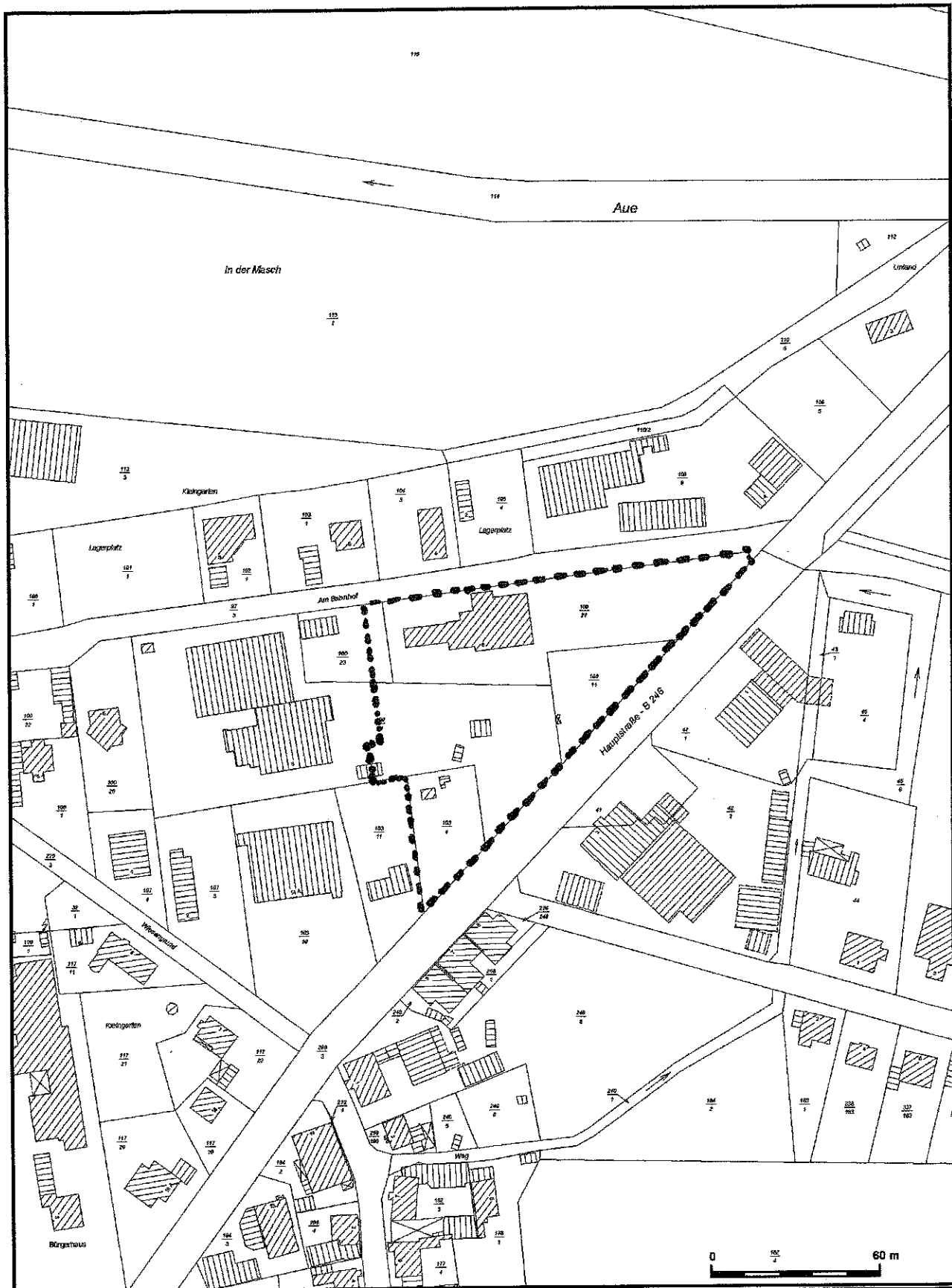
Ja

Nein

Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag / €	Buchungsstelle	Haushaltsjahr
Einnahme			
Ausgabe			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung



Maßstab 1: 2000

Bearbeiter: Kalefeld

Datum: 26.1.2010

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die RROP-Datenerfassung erfolgte auf der Grundlage der TK50. Die Übertragung auf andere Grundlagen kann zu Fehlaussagen führen. Rechtsgrundlage ist die gedruckte und genehmigte Fassung des RROP 2006.